

Der Minister
des Kultus und Unterrichts.
Staatskommissar.

Karlsruhe, den 17. März 1933.

№

Amtsgeschäfte des Ministers.

Auf

..... Anlage.....

Ausgef.

Vergl.

Abg.

I. Der Beauftragte der Reichsregierung für die Polizei des Landes Baden, Robert W a g n e r , hat aufgrund der ihm von der Reichsregierung übertragenen Befugnisse am 11. März 1933 die gesamte Regierungsgewalt in Baden übernommen und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Kultus und Unterrichts Hauptschriftleiter Dr. phil. Otto Wacker kommissarisch beauftragt.

Der kommissarisch beauftragte Dr. Wacker erschien an dem genannten Tage zwischen 13 und 14 Uhr im Ministerium des Kultus und Unterrichts in Begleitung von 1 Polizeileutnant, 3 Polizeiwachtmeistern und 4 SS.Männern und erklärte unter Vorweisung einer entsprechenden Vollmacht dem Minister Dr. Baumgartner, er habe Auftrag vom Herrn Reichskommissar Wagner, den Herrn Minister in Kenntnis zu setzen, dass er vom Reichskommissar mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ministeriums für Kultus und Unterricht beauftragt worden sei; er ersuche, die Geschäfte des Ministeriums zu übergeben.

./.

Minister Dr. Baumgartner erwiderte ihm, dass er weder einen tatsächlichen noch einen rechtlichen Grund für die Einsetzung eines Kommissars in sein Ministerium anzuerkennen vermöge, da die Notverordnung vom 28. Februar 1933 nur erlassen worden sei zur Bekämpfung kommunistischer Umtriebe, und dass die Delegation der Reichsregierung sich nur erstrecke auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Es werde wohl niemand behaupten können, dass die badische Regierung im gesamten oder die einzelnen Minister im besonderen ihre Pflicht gegenüber dem Reich, der Verfassung und den Gesetzen oder gegen rechtmässige Anordnungen der Reichsorgane verletzt hätten. Für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sei die Einsetzung von Kommissaren weder notwendig noch rechtlich irgendwie begründet. Von einer Übergabe von Geschäften, könne deshalb keine Rede sein. Wenn der Kommissar Räume und Dienstgeschäfte des Ministers in Anspruch nehme, so könne er, der Minister, ihn nicht daran hindern, da er nicht im Besitze der Polizeigewalt sei. Er weiche der brachialen Gewalt. Der Minister lege in aller Form Rechtsverwahrung ein.

Der beauftragte Kommissar, Dr. Wacker, entgegnete daraufhin, dass der am 10. März erfolgte Rücktritt der badischen Regierung eine neue Lage geschaffen habe. Die Beunruhigung der Öffentlichkeit habe durch diesen Rücktritt sich wesentlich verschärft, insbesondere seien

| |
|--|
| |
| |
| |

starke Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Polizeistellen und nationalen Verbänden in Erscheinung getreten, darüber hinaus habe der Rücktritt der Regierung den Beginn von Kompetenzstreitigkeiten eingeleitet. Um einem entstehenden Chaos vorzubeugen, habe der Herr Reichskommissar im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Landes die gesamte Regierungsgewalt in Baden auf Grund der ihm von der Reichsregierung übertragenen Befugnisse übernommen und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Kultus und Unterrichts kommissarisch und ehrenamtlich beauftragt. Dr. Wacker verwies in diesem Zusammenhang auf den Aufruf an das badische Volk (Amtsblatt Nr. 7 vom 15. März), in welchem die Gründe zu diesem Vorgehen vor der Öffentlichkeit klargelegt worden seien. Dr. Wacker erklärte weiter, dass er den Ausführungen des Ministers Dr. Baumgartner entnehme, dass der Herr Minister eine ordnungsmässige "Übergabe" der Geschäfte ablehne. Dieser Tatsache stünde jedoch eine "Übernahme" der Geschäfte durch den Beauftragten des Reichs nicht entgegen.

Die eingelegte Rechtsverwahrung nehme er zur Kenntnis und werde dieselbe dem Herrn Reichskommissar übermitteln.

Er habe den Wiederabmarsch der ihn begleitenden Polizeibeamten und SS. Leute angeordnet, und zwar sofort

./.

nach seinem Eintreffen im Hause, in der Überzeugung, dass der Herr Minister Baumgartner im Hinblick auf die gespannte Lage keine Schwierigkeiten machen werde, sodass also von Anwendung brachialer Gewalt keine Rede sein könne. Eine Gewaltanwendung habe gar nicht in seiner Absicht gelegen. Die Polizei und SS-Mannschaft habe er lediglich zu seiner persönlichen Begleitung mitgenommen; sie habe in der Zwischenzeit das Haus bereits wieder verlassen. Aus den obengenannten Gründen habe der Herr Reichskommissar davon Abstand genommen, den Herrn Minister Dr. Baumgartner in Schutzhaft nehmen zu lassen.

Zur Frage der Verletzung der Verfassung oder der Pflichten gegenüber dem Reich durch die bisherige Regierung habe er nicht Stellung zu nehmen. Er habe lediglich seinen Auftrag weisungsgemäss durchzuführen und dabei auftretende Widerstände in geeignet erscheinender Weise zu beseitigen.

Der kommissarisch beauftragte Dr. Wacker stellt dem Herrn Minister Dr. Baumgartner anheim, sein gesamtes hier vorhandenes Privateigentum, das sich in den Diensträumen befände, abholen zu lassen oder mitzunehmen; eine Prüfung desselben läge nicht in seiner Absicht.

Darauf erfolgte die Übernahme der Amtsgeschäfte des Ministers.

Die in seinem Besitz befindlichen Schlüssel zu den Amtsräumen hat Minister Dr. Baumgartner auf beson-

dere Aufforderung am 13. März 1933 unter nochmaligem Hinweis auf die von ihm bei der Amtsübernahme abgegebene Erklärung übergeben.

K. H. g. d. d.